

**S a t z u n g**  
**der Stadt Moers über die Erhebung von Beiträgen**  
**nach § 8 KAG NRW**  
**vom 18.02.2011**

Aufgrund der §§ 7 Abs. 1 und 41 Abs. 1 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen -GO NRW- in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV. NRW S. 666, SGV.NRW.2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.12.2010 (GV. NRW. S. 688) und des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV. NW. S. 712/SGV. NRW. 610), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV. NRW. S 394), hat der Rat in seiner Sitzung am 16.02.2011 folgende Satzungsänderung beschlossen:

**§ 1**  
**Allgemeines**

- (1) Zum Ersatz des Aufwandes für die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung öffentlicher Anlagen, im Bereich der öffentlichen Straßen, Wege und Plätze auch für deren Verbesserung erhebt die Stadt Beiträge nach Maßgabe dieser Satzung. Diese Beiträge werden von den Eigentümern und Erbbauberechtigten der Grundstücke erhoben, denen durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme der hergestellten, angeschafften, erweiterten oder verbesserten Anlagen wirtschaftliche Vorteile geboten werden.
- (2) Für Maßnahmen der erstmaligen Herstellung von Erschließungsanlagen, auf die das Erschließungsbeitragsrecht des Baugesetzbuches anzuwenden ist, werden Beiträge nach dieser Satzung nicht erhoben.

**§ 2**  
**Umfang und Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes**

- (1) Beitragsfähig ist insbesondere der Aufwand für
  1. den Erwerb (einschließlich der Erwerbsnebenkosten) der für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung oder Verbesserung der Anlage benötigten Grundflächen; dazu gehört auch der Wert der hierfür von der Stadt aus ihrem Vermögen bereitgestellten eigenen Grundstücke; maßgebend ist der Wert im Zeitpunkt des Beginns der Maßnahme. Er wird im Zweifelsfalle durch den zuständigen Gutachterausschuss (§§ 192 ff. BauGB) ermittelt,
  2. die Freilegung der Flächen,
  3. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung der Flächenbefestigung im Bereich der Straßen, Wege und Plätze (unter anderem neben Rinnen und Randsteinen der Unterbau und die Decke von Fahrbahnen, Radwegen, Gehwegen, Schutzstreifen (die wegen ihrer Breite bis 0,99 m nicht Gehwege sein können, die aber im notwendigen Einzelfalle zur Abwicklung eines Begegnungsverkehrs befahren werden können), Parkflächen/Parkstreifen, Fußgängergeschäftsstraßen und verkehrsberuhigten Straßen) sowie für die notwendige Erhöhungen und Vertiefungen,
  4. die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung und Verbesserung von
    - a) Beleuchtungseinrichtungen,
    - b) Entwässerungseinrichtungen für die Oberflächenentwässerung einschließlich der Sammelkanäle,
    - c) Böschungen, Schutz- und Stützmauern,
    - d) Begleitgrün jeder Art,
  5. die Umwandlung von Anlagen in Fußgängergeschäftsstraßen,
  6. die Umwandlung von Anlagen in verkehrsberuhigte Straßen,
  7. die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung von selbständigen Grünanlagen, soweit ihn eine ergänzende Satzung festlegt (§ 6),

8. die Herstellung, Anschaffung und Erweiterung von Immissionsschutzanlagen, soweit ihn eine ergänzende Satzung festlegt (§ 9).
- (2) Zum Ersatz des Aufwandes für Hoch- und Tiefstraßen sowie für Straßen, die für den Schnellverkehr mit Kraftfahrzeugen bestimmt sind (Schnellverkehrsstraßen), ferner für Brücken, Tunnels und Unterführungen mit den dazugehörigen Rampen werden keine Beiträge erhoben. Die Fahrbahnen der Ortsdurchfahrten von Bundes-, Land- und Kreisstraßen sind nur insoweit beitragsfähig, als sie breiter sind als die anschließenden freien Strecken.
- (3) Der beitragsfähige Aufwand wird nach den tatsächlichen Aufwendungen ermittelt.
- (4) Der Rat kann beschließen, dass der Aufwand für einen Abschnitt einer Anlage gesondert ermittelt wird, wenn der Abschnitt selbständig benutzt werden kann.

### **§ 3**

#### **Anteil der Stadt und der Beitragspflichtigen am Aufwand**

- (1) Die Stadt trägt den Teil des Aufwandes, der auf die Inanspruchnahme der Anlagen durch die Allgemeinheit entfällt. Der übrige Teil des Aufwandes ist von den Beitragspflichtigen zu tragen. Für Anlagen im Bereich der Straßen, Wege und Plätze ergibt sich der von den Beitragspflichtigen zu tragende Aufwand aus Absatz 3, für selbständige Grünanlagen und Immissionsschutzanlagen aus einer ergänzenden Satzung (§§ 6 und 7). Der auf die Stadt entfallende Anteil für stadteneigene Grundstücke wird so berechnet, als ob die Stadt selbst beitragspflichtig wäre.
- (2) Überschreiten Anlagen die nach Absatz 3 anrechenbaren Breiten, so trägt die Stadt Moers den durch die Überschreitung verursachten Mehraufwand allein.
- (3) Die anrechenbaren Breiten nach Absatz 3 und der Anteil der Beitragspflichtigen an dem Aufwand für die anrechenbaren Breiten nach Absatz 1 Satz 2 werden wie folgt festgesetzt:

Die Beitragssätze in der Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW vom 01.06.2006 (Amtsblatt der Stadt Moers vom 14.06.2006, Nr. 6) in Spalte 4 § 3 Abs. 3 werden wie folgt festgesetzt:

| Straßenart  | in Kern-, Gewerbe und Industriegebieten  | in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile  | Anteil der Beitragspflichtigen  |
|---|--|--|---|
| 1   | 2  | 3  | 4   |
| <p><b>1. Anliegerstraßen mit Ausbau im Separationsprinzip</b></p> <p>a) Fahrbahn<br/>b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen<br/>c) Parkstreifen<br/>d) Gehweg<br/>e) Schutzstreifen<br/>f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung einschl. Kanal<br/>g) Begleitgrünstreifen<br/>h) Unselbständiges Begleitgrün als Bestandteile von a) bis e)</p> <p><b>2. Haupterschließungsstraßen mit Ausbau im Separationsprinzip</b></p> <p>a) Fahrbahn<br/>b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen<br/>c) Parkstreifen<br/>d) Gehweg<br/>e) Schutzstreifen<br/>f) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung einschl. Kanal<br/>g) Begleitgrünstreifen<br/>h) Unselbständiges Begleitgrün als Bestandteile von a) bis e)</p> | <p>8, 50 m<br/>je 2,40 m</p> <p>je 5,50 m<br/>je 2,50 m<br/>je 0,99 m</p> <p>-</p> <p>je 2,00 m<br/>je 5,50 m</p> <p>8,50 m<br/>je 2,40 m</p> <p>je 5,50 m<br/>je 2,50 m<br/>je 0,99 m</p> <p>-</p> <p>je 2,00 m<br/>je 5,50 m</p> | <p>5,50 m<br/>nicht vorgesehen</p> <p>je 5,50 m<br/>je 2,50 m<br/>je 0,99 m</p> <p>-</p> <p>je 2,00 m<br/>je 5,50 m</p> <p>6,50 m<br/>je 2,40 m</p> <p>je 5,50 m<br/>je 2,50 m<br/>je 0,99 m</p> <p>-</p> <p>je 2,00 m<br/>je 5,50 m</p> | <p>70 v.H.<br/>70 v.H.</p> <p>80 v.H.<br/>80 v.H.<br/>80 v.H.<br/>70 v.H.</p> <p>70 v.H.<br/>70 v.H.</p> <p>50 v.H.<br/>50 v.H.</p> <p>70 v.H.<br/>70 v.H.<br/>70 v.H.<br/>50 v.H.</p> <p>70 v.H.<br/>70 v.H.</p> |

| Straßenart   | in Kern-, Gewerbe und Industriegebieten                              | in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile | Anteil der Beitragspflichtigen                                    |
|--|--|---|---|
| 1  | 2  | 3   | 4   |
| <p><b>3. Hauptverkehrsstraßen</b></p> <p>a) Fahrbahn<br/>b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen<br/>c) Parkstreifen<br/>d) Gehweg<br/>e) Beleuchtung und Oberflächenent-</p> | <p>8, 50 m<br/>je 2,40 m</p> <p>je 5,50 m<br/>je 2,50 m</p> <p>-</p> | <p>8,50 m<br/>je 2,40 m</p> <p>je 5,50 m<br/>je 2,50 m</p> <p>-</p>       | <p>30 v.H.<br/>30 v.H.</p> <p>70 v.H.<br/>70 v.H.<br/>30 v.H.</p> |

|   |           |           |         |
|---|-----------|-----------|---------|
| wässerung einschl. Kanal  |           |           |         |
| f) Begleitgrünstreifen  | je 2,00 m | je 2,00 m | 70 v.H. |
| g) Unselbständiges Begleitgrün als Bestandteile von a) bis d)               | je 2,50 m | je 2,50 m | 70 v.H. |
| <b>4. Hauptgeschäftsstraßen</b>   |           |           |         |
| a) Fahrbahn   | 7,50 m    | 7,50 m    | 60 v.H. |
| b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen                                      | je 2,40 m | je 2,40 m | 60 v.H. |
| c) Parkstreifen   | je 5,50 m | je 5,50 m | 80 v.H. |
| d) Gehweg   | je 6,00 m | je 6,00 m | 80 v.H. |
| e) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung einschl. Kanal                   | -         | -         | 60 v.H. |
| f) Begleitgrünstreifen  | je 2,00 m | je 2,00 m | 70 v.H. |
| g) Unselbständiges Begleitgrün als Bestandteile von a) bis d)               | je 5,50 m | je 5,50 m | 70 v.H. |
| <b>5. Fußgänger-geschäftsstraßen</b>  |           |           |         |
| a) Flächenbefestigung (Unterbau + Decke) einschl. Beleuchtung und Begrünung | 12,00 m   | 12,00 m   | 70 v.H. |
| b) Oberflächenentwässerung einschl. Kanal                                   | -         | -         | 70 v.H. |

| Straßenart  | in Kern-, Gewerbe und Industriegebieten           | in sonstigen Baugebieten und innerhalb im Zusammenhang bebauter Ortsteile | Anteil der Beitragspflichtigen   |
|---|---|---|--|
| 1   | 2   | 3   | 4  |
| <p><b>6. verkehrsberuhigte Straßen sowie in Anlieger- und Haupterschließungsstraßen mit Mischflächenausbau</b></p> <p>a) Flächenbefestigung (Unterbau+Decke) einschl. Beleuchtung und Begrünung</p> <p>b) Oberflächenentwässerung einschl. Kanal</p> <p><b>7. selbständige Gehwege und andere Verkehrsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch</b></p> <p>a) Flächenbefestigung</p> <p>b) Oberflächenentwässerung einschl. Kanal</p> <p><b>8. Wirtschaftswegen und sonstige Straßen, Wege und Plätze im Außenbereich</b></p> <p>a) Fahrbahn bis zu 4,50 m Breite</p> <p>b) Radweg einschl. Sicherheitsstreifen bis zu 2,40 m Breite</p> <p>c) Gehweg einschl. Begrünung bis zu je 2,50 m Breite</p> <p>d) Beleuchtung und Oberflächenentwässerung einschl. Kanal</p> <p>e) Selbständiges Begleitgrün bis zu je 5,50 m Breite</p> | <p>12,00 m</p> <p>-</p> <p>je 5,00 m</p> <p>-</p> | <p>12,00 m</p> <p>-</p> <p>5,00 m</p> <p>-</p>                            | <p>70 v.H.</p> <p>70 v.H.</p> <p>80 v.H.</p> <p>80 v.H.</p> <p>30 v.H.</p> <p>30 v.H.</p> <p>70 v.H.</p> <p>30 v.H.</p> <p>70 v.H.</p> |

9. Enden Anlagen in einem Wendehammer oder handelt es sich um einen Platz, so vergrößern sich die in den Nummern 1 – 8 anrechenbaren Breiten der Fahrbahnen bzw. Flächenbefestigungen auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 Meter. Das gleiche gilt für den Bereich der Einmündungen in andere bzw. Kreuzungen mit anderen Anlagen.

**Grunderwerbs- und Freilegungskosten** (§ 2 Abs. 1 Nrn. 1 und 2) werden zur Ermittlung des Anteils der Beitragspflichtigen denjenigen Teileinrichtungen der Straßen, Wege und Plätze (Nrn. 1 – 9) zugerechnet, zu denen sie örtlich gehören.

Fehlen im Bereich der Straßen, Wege und Plätze im Separationsprinzip ein oder beide Parkstreifen, erhöht sich die anrechenbare Breite der Fahrbahn um die anrechenbare Breite des oder der fehlenden Parkstreifen, höchstens jedoch um 2,50 m je Fahrbahnseite, falls oder soweit auf der Straße eine Parkmöglichkeit geboten wird.

Bei kombinierten Rad-/Gehwegen (Nrn. 1 – 7, Buchstaben b und d, Nr. 8, Buchstaben b und c) gilt der für den Radweg maßgebende Anteil der Beitragspflichtigen; die anrechenbare Breite des Radweges wird hierbei um die anrechenbare Breite des Gehweges erhöht.

Die in Absatz 3 Nummern 1 bis 9 genannten Breiten sind Durchschnittsbreiten.

(4) Im Sinne des Abs. 3 gelten als

a) Anliegerstraße:

Straßen, die überwiegend der Erschließung der angrenzenden oder der durch private Zuwegung mit ihnen verbundenen Grundstücke dienen;

b) HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN:

Straßen, die der Erschließung von Grundstücken und gleichzeitig dem Verkehr innerhalb von im Zusammenhang bebauter Ortsteile dienen soweit sie nicht Hauptverkehrsstraßen nach Buchstabe c) sind,

c) Hauptverkehrsstraßen:

Straßen, die dem durchgehenden innerörtlichen Verkehr oder dem überörtlichen Durchgangsverkehr dienen, insbesondere Bundes-, Land- und Kreisstraßen mit Ausnahme der Strecken, die außerhalb von –Baugebieten und von im Zusammenhang bebauter Ortsteile liegen,

d) Hauptgeschäftstraßen:

Straßen, in denen die Frontlänge der Grundstücke mit Ladengeschäften im Erdgeschoss überwiegt, soweit es sich nicht um Hauptverkehrsstraßen handelt,

e) Fußgängergeschäftsstraßen:

Hauptgeschäftstraßen, die in ihrer gesamten Breite dem Fußgängerverkehr dienen, auch wenn eine zeitlich begrenzte Nutzung für den Anliegerverkehr möglich ist,

f) Verkehrsberuhigte Straßen und Anlieger- sowie HAUPTERSCHLIEßUNGSSTRAßEN mit Mischflächenausbau:

Straßen mit einer Mischfläche für den Fahrzeug- und Fußgängerverkehr, die geeignet sind, den Durchgangsverkehr fernzuhalten, den Kraftfahrer zum langsamen und rücksichtsvollen Fahren zu veranlassen und das Wohnumfeld durch ansprechende Gestaltung des Straßenraumes zu verbessern,

g) Selbständige Gehwege:

Gehwege, auch wenn die Benutzung für Radfahrer und für den Anliegerverkehr mit Kraftfahrzeugen möglich ist,

h) Verkehrsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 2 Baugesetzbuch (BauGB):

Öffentliche aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Verkehrsanlagen (z.B. Fußwege, Wohnwege) innerhalb und - abweichend von § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB – außerhalb der Baugebiete,

- i) Wirtschaftswege und sonstige Straßen, Wege und Plätze im Außenbereich:  
Die der Bewirtschaftung dienenden Straßen, Wege und Plätze zwischen land- und forstwirtschaftlichen Betriebsstätten und den dazu gehörenden Nutzflächen. Sie dienen gleichzeitig auch dem nichtmotorisierten Erholungsverkehr (Fußgänger, Radfahrer). Es sind auch Anlagen, durch die Gehöfte oder Gruppen von solchen bzw. die sonstige gestreute Bebauung eine jederzeit befahrbare Verbindung mit dem übrigen Verkehrsnetz der Stadt erhalten.
- (5) Grenzt eine Straße ganz oder in einzelnen Abschnitten mit einer Seite an ein Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet und mit der anderen Seite an ein sonstiges Baugebiet oder an einen im Zusammenhang bebauten Ortsteil und ergeben sich dabei nach Absatz 3 unterschiedliche anrechenbare Breiten, so gilt die jeweils größere anrechenbare Breite.
- (6) Für Anlagen, für die die in Absatz 3 festgesetzten anrechenbaren Breiten oder Anteile der Beitragspflichtigen offensichtlich nicht zutreffen, bestimmt der Rat durch Satzung etwas anderes.

Das gilt z.B. bei der Umwandlung in eine verkehrsberuhigte Straße, insbesondere dann, wenn durch bauliche Maßnahmen nur punktuell in den Straßenraum eingegriffen wird, aber dennoch den Grundstückseigentümern und Erbbauberechtigten wirtschaftliche Vorteile geboten werden.

#### **§ 4 Beitragsmaßstab**

##### **A**

- (1) Der nach den §§ 2 und 3 ermittelte Anteil der Beitragspflichtigen am beitragsfähigen Aufwand wird auf die durch die Anlage bzw. den selbständig benutzbaren Abschnitt der Anlage (§ 2 Abs. 4) vorteilhabenden und vorteilbietenden Grundstücke nach den Grundstücksflächen verteilt. Dabei wird die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (B) und Art (C) berücksichtigt.
- (2) Sollen am umlagefähigen Aufwand für eine Anlage neben anderen auch nur land- und forstwirtschaftlich nutzbare Grundstücke beteiligt werden, ist dieser umlagefähige Aufwand im Verhältnis der Summe der einfachen Frontlängen der land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Grundstücke und der Summe der doppelten Frontlängen der anderen bebaubaren, bebauten oder gewerblich nutzbaren Grundstück vor zu verteilen.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt:
- a) bei Grundstücken im Bereiche eines Bebauungsplanes die Fläche, die der Ermittlung der zulässigen Nutzung zugrunde zu legen ist,
- b) wenn ein Bebauungsplan nicht besteht oder die erforderlichen Festsetzungen nicht enthält, die tatsächliche Grundstücksfläche bis zu einer Tiefe von 50 m von der Anlage oder bei Nichtangrenzung an die Anlage von der der Anlage zugewandten Grenze des Grundstücks. Reicht die bauliche, gewerbliche oder land- und forstwirtschaftliche Nutzung oder Nutzbarkeit über diese Begrenzung hinaus, so ist die Grundstückstiefe maßgebend, die durch die hintere Grenze der Nutzung bestimmt wird. Grundstücksteile, die lediglich die wegemäßige Verbindung zur Anlage herstellen, bleiben bei der Bestimmung der Grundstückstiefe unberücksichtigt.

##### **B**

- (1) Entsprechend der Ausnutzbarkeit wird die Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor vervielfacht, der im einzelnen beträgt:
- |  |      |
|--|------|
| 1. bei eingeschossiger Bebaubarkeit und gewerblich nutzbaren Grundstücken, auf denen keine Bebauung zulässig ist, und bei nur land- und forstwirtschaftlich nutzbaren Grundstücken | 1,00 |
| 2. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit   | 1,25 |
| 3. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit   | 1,50 |

- |   |      |
|---|------|
| 4. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit  | 1,75 |
| 5. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit | 2,00 |
- (2) Als zulässige Zahl der Geschosse gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Weist der Bebauungsplan nur Grundflächen- und Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5, wobei Bruchzahlen auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet werden.
- Untergeschosse, die keine Vollgeschosse im Sinne der Benutzungsverordnung sind, werden hinzugerechnet, wenn sie überwiegend gewerblich, industriell oder in gleichartiger Weise genutzt werden.
- (3) Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl zugelassen oder vorhanden und geduldet, so ist diese zugrunde zu legen.
- (4) Gemeinbedarfs- und Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), werden mit 0,5 der Grundflächenzahl angesetzt.
- (5) Grundstücke, auf denen nur in einer Ebene Garagen oder Stellplätze gebaut werden dürfen, gelten als eingeschossig bebaubare Grundstücke. Ist mehr als Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist jeweils die höhere Geschosszahl anzusetzen.
- (6) In unbeplanten Gebieten und Gebieten, für die ein Bebauungsplan weder die Geschosszahl noch Grundflächenzahl- und Baumassenzahl festsetzt, ist
- a) bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen Geschosse maßgebend. Ausgenommen von dieser Regelung sind Grundstücke, die nur mit Garagen in einer Ebene bebaut sind, auf denen aber eine andere ein- oder mehrgeschossige Bebauung zulässig ist; hier gilt Absatz 6 Buchstabe b) entsprechen.
  - b) bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den vier nächstgelegenen bebauten Grundstücken des Abrechnungsgebietes durchschnittlich vorhandenen Geschosse maßgebend; rechnerische Bruchteile von Geschossen sind nicht zu berücksichtigen. Die in den Absätzen 4 und 5 aufgeführten Grundstücke bleiben bei der Zusammenstellung der vier nächstgelegenen Grundstücke unberücksichtigt.
- (7) Ist eine Geschosszahl wegen der Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar, werden je angefangene 3,5 m Höhe des Bauwerks als ein Vollgeschoss angerechnet.

## C

Werden im Abrechnungsgebiet außer überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise (z.B. mit Büro-, Verwaltungs-, Post-, Bahn-, Krankenhaus- und Schulgebäuden) genutzten Grundstücken oder Grundstücken, die nach den Festsetzungen des Bebauungsplanes in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, auch andere Grundstücke erschlossen, so sind für die Grundstücke in Kern-, Gewerbe- und Industriegebieten sowie für die Grundstücke, die überwiegend gewerblich oder in gleichartiger Weise genutzt werden, die in B (1) Nrn. 1 bis 5 genannten Nutzungsfaktoren um je 0,50 m zu erhöhen.

## § 5 Beitragspflichtige

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstückes ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig.
- (2) Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.



## **§ 6 Selbständige Grünanlagen**

Art, Umfang, Herstellungsmerkmale und Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes von selbständigen Grünanlagen werden durch ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

## **§ 7 Immissionsschutzanlagen**

Art, Umfang, Herstellungsmerkmale und Verteilung des beitragsfähigen Aufwandes von Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes werden durch die ergänzende Satzung im Einzelfall geregelt.

## **§ 8 Kostenspaltung**

Der Beitrag kann für

1. den Grunderwerb,
2. die Freilegung,
3. die Fahrbahn auch Richtungsfahrbahnen,
4. die Flächenbefestigung in verkehrsberuhigten Bereichen, Fußgängerbereichen und Verkehrsanlagen im Sinne von § 127 Abs. 2 Nr. 2 BauGB
5. die Radwege,
6. die Gehwege, zusammen oder einzeln,
7. die Parkflächen,
8. die Begleitgrünstreifen,
9. die Beleuchtungsanlagen,
10. die Entwässerungsanlagen

im Bereich der Straßen, Wege und Plätze gesondert erhoben und in beliebiger Reihenfolge umgelegt werden, sobald die Maßnahme, deren Aufwand durch Teilbeträge gedeckt werden soll, abgeschlossen ist. Über die Anwendung der Kostenspaltung entscheidet die Stadt im Einzelfall.

## **§ 9 Vorausleistungen**

Sobald mit der Durchführung der Maßnahme begonnen worden ist, kann die Stadt angemessene Vorausleistungen, höchstens jedoch bis zur Höhe des voraussichtlichen Betrages, erheben.

## **§ 10 Ablösung des Beitrages**

Der Beitrag kann abgelöst werden. Der Betrag einer Ablösung bestimmt sich nach der Höhe des voraussichtlich entstehenden Beitrages nach Maßgabe dieser Satzung. Ein Rechtsanspruch auf Auflösung besteht nicht.

## **§ 11 Fälligkeit**

Der Betrag wird einen Monat nach der Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

## **§ 12 Inkrafttreten**

Die 1. Satzung zur Änderung der Satzung der Stadt Moers über die Erhebung von Beiträgen nach § 8 KAG NRW vom 01.06.2006 tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

**Bekanntmachungsanordnung:**

(...)

Moers, 18. Februar 2011

gez.

Ballhaus  
Bürgermeister

s. auch Amtsblatt der Stadt Moers Nr. 5/2011 vom 24.02.2011